

RS Vwgh 1992/9/18 87/17/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1992

Index

37/02 Kreditwesen

Norm

KWG 1979 §5 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Mit der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften wird unter anderem festgestellt, daß die beabsichtigte Tätigkeit dem örtlichen Bedarf (und dem volkswirtschaftlichen Interesse) entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987170147.X07

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at